

- a) bei monatlicher Abführung ein Sechstel,
 b) bei vierteljährlicher Abführung die Hälfte
 der Halbjahresbeiträge.

§7

Abrechnung der Abschlagzahlungen und Fälligkeit

(1) Nachzahlungen, die sich aus der Selbstberechnung nach § 1 unter Anrechnung der geleisteten Abschlagzahlungen ergeben, sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung zu entrichten.

(2) Überzahlungen werden auf Antrag vom Tag der Abgabe der Jahressteuererklärung an auf bereits fällige oder später fällig werdende Zahlungsverpflichtungen verrechnet. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich erst nach der Veranlagung.

(3) Nachforderungen auf die im § 1 genannten Abführungsverpflichtungen, die auf Grund von Prüfungen festgestellt werden, sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt oder bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

(4) Abs. 3 gilt auch für die Lohnsteuer und für die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung der Arbeitnehmer.

§8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsverordnung — (GBl. II Nr. 9 S. 35) in der Fassung des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 8 S. 71),
- Dritte Durchführungsbestimmung zur Selbstberechnungsverordnung vom 15. Dezember 1972 — Steuerabschlagzahlungen — (GBl. II Nr. 74 S. 857).

Berlin, den 27. Juni 1990

**Der Ministerrat
 der Deutschen Demokratischen Republik**

de Mairière
 Ministerpräsident
 Dr. Romberg
 Minister der Finanzen

Verordnung

**über die Zahlung von Steuern der in
 Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen
 volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen
 im 2. Halbjahr 1990
 vom 27. Juni 1990**

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die auf Grund des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt wurden (nachfolgend Körperschaften genannt).

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden, soweit die Körperschaft entsprechend den geltenden steuerlichen Rechtsvorschriften von der

Abführung der Körperschaft-, Vermögen- oder Gewerbesteuer befreit ist.

§2

Steuerarten

(1) Körperschaften gemäß § 1 Absatz 1 haben für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 folgende Steuern nach den entsprechenden Steuergesetzen¹⁾ zu entrichten:

- Körperschaftsteuer,
- Gewerbesteuer und
- Vermögensteuer.

(2) Der Gewinn für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1990 ist durch Bestandsvergleich nach § 5 des Einkommensteuergesetzes²⁾ zu ermitteln. Dazu ist per 31. Dezember 1990 eine Abschlußbilanz zu erstellen.

(3) Bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1990 ist die Bemessungsgrundlage zu verdoppeln, die Jahressteuer zu ermitteln und diese Steuer zu halbieren. Bei einem kürzeren Zeitraum ist eine entsprechende zeitanteilige Umrechnung vorzunehmen.

(4) Die Einheitswerte des gewerblichen Betriebs sind auf den 1. Juli 1990 festzustellen. Die Ansetzung der Vermögenswerte sowie der Schulden und Lasten erfolgt mit den Werten, die in die DM-Eröffnungsbilanz eingestellt wurden. Abweichend hiervon sind Betriebsgrundstücke mit den auf den 1. Januar 1991 festgestellten Einheitswerten anzusetzen; dies gilt nicht, soweit sich tatsächliche Veränderungen im II. Halbjahr 1990 auf den Wert ausgewirkt haben.

(5) Für die Erhebung der Vermögensteuer ist Nachveranlagungszeitpunkt der 1. Juli 1990. Die Vermögensteuer für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 wird in halber Höhe der Jahressteuer erhoben. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Pflicht zur Abführung der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern nach den speziellen Steuergesetzen wird von dieser Verordnung nicht berührt.

§3

Abschlagzahlungen und Erklärung der Steuern

(1) Auf die Steuern gemäß §2 sind Abschlagzahlungen als „zusammengefaßte Steuerrate“ bis zum 10. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats nach einem Steuerprozentsatz bezogen auf den Gesamtumsatz des Abrechnungsmonats zu leisten. Die Ermittlung des Steuerprozentsatzes für die zusammengefaßte Steuerrate erfolgt entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Die Steuern für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 sind von den Körperschaften mit der Jahressteuererklärung bis zum 31. Mai 1991 zu erklären.

¹⁾ Es gelten:

- Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 671 des Gesetzblattes) geändert durch das Gesetz vom 6. März 1990 zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer — Steueränderungsgesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 136) und das Gesetz vom 22. Juni 1990 zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland (Sonderdruck Nr. 1427 des Gesetzblattes)
- Gewerbesteuerengesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 672 des Gesetzblattes)
- Vermögensteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 675 des Gesetzblattes) geändert durch das Gesetz vom 6. März 1990 zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer — Steueränderungsgesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 136).

²⁾ Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) geändert durch das Gesetz vom 6. März 1990 zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer — Steueränderungsgesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 136) und das Gesetz vom 22. Juni 1990 zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland (Sonderdruck Nr. 1427 des Gesetzblattes).